

Richtlinien des Vizerektors für Lehre betreffend "EU-Bildungs- und Hochschulmanagementprojekte" – Festlegung der Vorgehensweise

(ersetzt die RL vom 22.4.2008, MBl Nr. 12/2008 vom 4.6.2008)

Beschlossen ~~durch das Rektorat~~ am 18.3.2015 ~~22. April 2008~~).

Grundsätzliches:

1.) Der Abschluss von Verträgen obliegt gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Außenbeziehungen/Lehre.

2.) Es ist zu unterscheiden zwischen einem Hauptvertrag (die TU-Wien tritt als Koordinator/Kontraktor auf) und einem Konsortialvertrag (die TU-Wien tritt als Partnerin auf).

3.) Die Projektmittel, welche der TU Wien zukommen, werden über das Globalbudget (§ 28 UG 2002) abgewickelt. Falls die TU Wien als Koordinator/Kontraktor auftritt, werden die Projektmittel für Partner über durch ~~den~~ die Projektleiter/in/den Projektleiter zu eröffnende Treuhandkonten geführt.

4.) Struktur und Organisation ~~ähnelt jener von EU Forschungsprogrammen, d.h. der Projekte:~~
• Projektkoordinatorin/Projektkoordinator/-kontraktorin/kontraktor mit § 28 – Vollmacht verwaltet die Projektmittel für ein Projektkonsortium
• ~~1-3 ein-, mehr- oder unter~~ jährige Laufzeit
• Ratenzahlungen durch den Geldgeber (z.B. EU)ie EU-Kommission, Restrate wird nach Projektende ausbezahlt ~~20% Förderung nach Projektende~~
• ~~jährliche~~ Projektberichte und Abrechnungen ~~an EU-Kommission (Büros)~~

54.) Es können studienrechtliche Aspekte des hoheitlichen Bereiches nach UG ~~2002~~ betroffen sein, insbesondere

- Entwicklung von Lehrplänen oder Lehrmodulen
- Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 Abs. 1 und 5 UG ~~2002~~,
- Modifikationen im Zulassungsverfahren (§ 61 Abs. 5, § 63 Abs. 5 und 6 UG ~~2002~~),
- Errichtung von Doppeldiplom/Joint-Degree-Programmen gem. § 54 Abs. 10 UG ~~2002~~ (Zuständigkeit des Senats bei Einrichtung eines neuen Studiums mittels Vergabe einer eigenen Studienkennzahl),
 - Verleihung akademischer Grade aufgrund eines Joint-Degree-Programmes/Doppeldiplomprogrammes gem. § 87 Abs. 5 ~~UG 2002~~.

Festgehalten wird, dass die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Kooperationen nach Möglichkeit über individuelle Studien gem. § 55 UG ~~2002~~ und nicht über Studienplanänderungen gelöst werden sollen. Diesfalls besteht eine Zuständigkeit ~~des~~ der Vizerektorin für Lehre/des Vizerektors für Lehre sowie (beratend) der fachlich zuständigen Studienkommission (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Satzungsteiles "S studienrechtliche Bestimmungen").

Ablauf und Vorgehensweise:

1. Antragstellung

Die Basisdaten des Projekts (Inhalt, Partnerin/Partner, Budget) müssen dem International Office zur Prüfung vorgelegt und von derm Antragstellerin/vom Antragsteller (Projektleiterin/Projektleiter) in die Projektdatenbank eingetragen werden. Hierbei ist die Eingabemaske für „Bildungs- und Hochschulmanagementprojekte“ zu verwenden.

Der Projektantrag (TU Wien ist Koordinator/Kontraktor) muss – ebenso wie „Mandates“ oder „Letters of Intent“ (TU Wien ist Partner) – von der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre unterzeichnet werden. Dafür sind der Vizerektorin für Lehre/dem Vizerektor für Lehre formlose Befürwortungen der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes sowie der Dekanin/des Dekans vorzulegen.

Bei der geplanten Einrichtung eines neuen Studiums sollte die Studiendekanin/der Studiendekan die Studienkommission über dieses Vorhaben zu informieren.

2. Genehmigung und Vertragsunterzeichnung

Erste Anlaufstelle ist das Außeninstitut – International Officee Bildungsk Kooperationen E 0151, welches den Vertrag einer vorläufigen Prüfung unterzieht und, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von 1.) s.u., mit einem Kommentar versehen an die Vizerektorin für Lehre/den Vizerektor für Außenbeziehungen Lehre übersendet.

1.) (Falls Fakultativ) falls erforderlich wird bezüglich studienrechtlicher Agenden eine Stellungnahme der Rechtsabteilung Studienabteilung (v.a. studienrechtliche Agenden) sowie eingeholt. Im Falle der notwendigen Erstellung eines neuen Studienplanes (Doppeldiplomprogramm Joint-Degree-Programm) wird auch eine Stellungnahme des Senats eingeholt, wenn bereits im Projektantrag die Akkreditierung bzw. Vergabe von Diplomen Einrichtung eines neuen Studiums (mit eigener Kennzahl) bzw. die Vergabe von Diplomen schriftlich durch die Rektorin/den Rektor oder das studienrechtliche Organ bestätigt werden muss vorgesehen ist.

Die Beschlussfassung über ein neues Curriculum (Doppeldiplomprogramm Joint-Degree-Programm) obliegt dem Senat.

2.) Der Vertrag ist durch die Vizerektorin für Lehre/den Vizerektor für Außenbeziehungen Lehre zu unterzeichnen.

23.) Die Vizerektorin für Lehre/Der Vizerektor für Außenbeziehungen Lehre bevollmächtigt in jedem Fall eine Projektkoordinatorin/einen Projektkoordinator/in gem. § -28-UG-2002, welche/welche/r den Eintrag in die-der Projektdatenbank vornimmt. Vervollständigt oder veranlasst.

3.) Das Projekt wird von der Institutsvorständin/vom Institutsvorstand in der Projektdatenbank freigegeben.

4.) Die Controlling-Abteilung vergibt einen Innenauftrag (Globalbudget). Es können bereits Zahlung Aufwendungen -jedoch geleistet aber noch keine Erlöse Fakturen verbucht werden.

5. Das International Office prüft den Vertrag und leitet ihn zur Unterschrift an die Vizerektorin für Lehre/den Vizerektor für Lehre weiter.

6. Die Projektleiterin/dDer Projektleiter leitet das Original des Vertrags an die UniversitätskKanzlei weiter. Hierbei ist die Eingabemaske für EU-Bildungs- und Hochschulmanagementprojekte zu verwenden.

7. Die UniversitätskKanzlei lädt den Vertrag in der Projektdatenbank hoch.

8. Das International Office gibt den Vertrag in der Projektdatenbank frei. Somit können auch Einnahmen verbucht werden.

4.) Das Sekretariat der Vizerektorin für Lehre/des Vizerektors für Außenbeziehungen Lehre übermittelt das Original des Vertrages an die Universitätsverwaltung, KanzleiUniversitätskanzlei, zur Vergabe einer GZ und zur Ablage; weiters eine Kopie an das Außeninstitut International Officee Bildungsk Kooperationen E 0151.

5.) Das Außeninstitut International Officee Bildungsk Kooperationen E 0151 schließlich sendet je eine Kopie an den/die Projektleiter/in/den Projektleiter sowie an die Abteilung Controlling, welche eine Innenauftragsnummer (Globalbudget) vergibt und diese in die Projektdatenbank einträgt.

Aktuelle Liste der Programme:

z.B.: Erasmus+ Programme (EU), Jean Monnet (EU), OeAD-Programme (z.B. WTZ, Appear), CEEPUS u.a.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für LehreAußenbeziehungen:

Dr. H. KaiserDr. A. Prechtl